

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit\*  
vom 9. Juli 2019

## 5511 a

# A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG)

(Änderung vom .....; Lastenausgleich)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 12. Dezember 2018 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 9. Juli 2019,

*beschliesst:*

I. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 19. Januar 2009 wird wie folgt geändert:

§ 5. Abs. 1 unverändert.

Finanzierung

<sup>2</sup> Jede Familienausgleichskasse legt die Höhe der Beitragssätze fest. Sie berücksichtigt dabei ihren Bedarf für die Familienzulagen, die Deckung der Verwaltungskosten, die Äufnung der Schwankungsreserve und den Lastenausgleich.

§ 7 a. <sup>1</sup> Die unterschiedlichen Lasten der Familienausgleichskassen aus den Zulagenzahlungen für Arbeitnehmende werden durch die Zahlung von Ausgleichsabgaben und den Bezug von Ausgleichsbeiträgen teilweise ausgeglichen (teilweiser Lastenausgleich).

Lastenausgleich  
a. Grundsatz

<sup>2</sup> Der Lastenausgleich erfolgt für jedes Kalenderjahr. Die Summe der Ausgleichsabgaben entspricht der Summe der Ausgleichsbeiträge.

§ 7 b. <sup>1</sup> Der Risikosatz einer Familienausgleichskasse ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen den von ihr jährlich im gesetzlichen Umfang an Arbeitnehmende ausgerichteten Familienzulagen und den AHV-pflichtigen Einkommen der Arbeitnehmenden.

b. Risikosatz

---

\* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Benjamin Fischer, Volketswil (Präsident); Bettina Balmer, Zürich; Jeannette Büsser, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Andreas Daurü, Winterthur; Lorenz Habicher, Zürich; Daniel Häuptli, Zürich; Jörg Kündig, Bertschikon; Thomas Marthaler, Zürich; Claudio Schmid, Bülach; Lorenz Schmid, Männedorf; Kathy Steiner, Zürich; Esther Straub, Zürich; René Truniger, Effretikon; Mark Wisskirchen, Kloten; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

<sup>2</sup> Der durchschnittliche Risikosatz ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen den von sämtlichen im Kanton tätigen Familienausgleichskassen jährlich im gesetzlichen Umfang an Arbeitnehmende ausgerichteten Familienzulagen und den AHV-pflichtigen Einkommen der Arbeitnehmenden.

<sup>3</sup> Der um 5% erhöhte durchschnittliche Risikosatz bildet den oberen massgebenden Risikosatz. Der um 5% verringerte durchschnittliche Risikosatz bildet den unteren massgebenden Risikosatz.

c. Ausgleichs-  
abgabe

§ 7 c. <sup>1</sup> Unterschreitet der Risikosatz einer Familienausgleichskasse den unteren massgebenden Risikosatz, entrichtet sie eine Ausgleichsabgabe.

<sup>2</sup> Die Ausgleichsabgabe entspricht der Differenz zwischen dem unteren massgebenden Risikosatz und dem Risikosatz der Familienausgleichskasse, bezogen auf die Summe des AHV-pflichtigen Einkommens der Arbeitnehmenden.

<sup>3</sup> Die nach Abs. 2 berechnete Ausgleichsabgabe verringert sich, wenn die Summe aller Ausgleichsabgaben die Summe aller Ausgleichsbeiträge übersteigt. Die Ausgleichsabgabe wird im Verhältnis der Summe aller Ausgleichsbeiträge zur Summe aller Ausgleichsabgaben gekürzt.

d. Ausgleichs-  
beitrag

§ 7 d. <sup>1</sup> Überschreitet der Risikosatz einer Familienausgleichskasse den oberen massgebenden Risikosatz, erhält sie einen Ausgleichsbeitrag.

<sup>2</sup> Der Ausgleichsbeitrag entspricht der Differenz zwischen dem Risikosatz der Familienausgleichskasse und dem oberen massgebenden Risikosatz, bezogen auf die Summe des AHV-pflichtigen Einkommens der Arbeitnehmenden.

<sup>3</sup> Der nach Abs. 2 berechnete Ausgleichsbeitrag verringert sich, wenn die Summe aller Ausgleichsbeiträge die Summe aller Ausgleichsabgaben übersteigt. Der Ausgleichsbeitrag wird im Verhältnis der Summe aller Ausgleichsabgaben zur Summe aller Ausgleichsbeiträge gekürzt.

e. Verfahren

§ 7 e. <sup>1</sup> Die Direktion ist zuständig für den Lastenausgleich. Sie erhebt die Ausgleichsabgaben und richtet die Ausgleichsbeiträge gestützt auf die Zahlen des Vorjahres aus.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

---

## **B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung eines parlamentarischen Vorstosses**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 12. Dezember 2018 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 9. Juli 2019,

*beschliesst:*

I. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Gesetzesvorlage die Motion KR-Nr. 414/2016 betreffend Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen erledigt ist.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 9. Juli 2019

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Der Sekretär:
Benjamin Fischer	Andreas Schlagmüller